

Wenn das Sozialamt zur Kasse bittet

Elternunterhalt: Vom Selbstbehalt bis zum geschützten Vermögen – so wird gerechnet

Wann und wie viel müssen Kinder zahlen? Die AZ erklärt die Details:

Das Procedere: Reichen Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen bzw. dessen Ehepartners nicht für die Heimkosten aus, wird die Differenz in der Praxis zunächst von den Sozialämtern übernommen. Der Anspruch auf Unterhalt geht auf die Behörde über, die nun die Kinder in Zahlungsregress nehmen kann. Dazu wird von den Kindern zuerst eine Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensver-

hältnisse verlangt. Dieser müssen die Kinder Folge leisten. Anhand der Angaben überprüft das Sozialamt, ob die Kinder leistungsfähig sind, also genügend Geld haben, um die Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen

Die Berechnung des Unterhalts: Ob und wie viel ein Kind bezahlen muss, hängt vom Einkommen und den Belastungen des Kindes ab. Diese werden gegengerechnet. Zum Einkommen zählt das Bruttogehalt, Mieteinnahmen und Kapitalerträge. Davon werden Steuern und Sozialversicherungen abgezogen.

Außerdem können vom ermittelten Nettoeinkommen finanzielle Belastungen geltend gemacht werden, etwa:

Altersvorsorge (bis zu fünf Prozent des Bruttoeinkommens), Schulden, Kredite, Unterhaltszahlungen für Ex-Ehepartner und Kinder, berufsbedingte Aufwendungen. Daraus ergibt sich das bereinigte Nettoeinkommen. Davon wird der Selbstbehalt abgezogen. Der liegt beispielsweise bei einem alleinstehenden Kind bei 1600 Euro, bei Familien bei 2880 Euro zzgl. der Zuschläge für die im Haushalt lebenden Kinder. Nur, wenn dann noch Geld übrig ist, muss das Kind bezahlen.

Ein Rechenbeispiel: Ein alleinstehender Sohn verdient monatlich 2000 Euro netto. Abzüglich berufsbedingter Aufwendungen von 100 Euro verbleiben ihm 1900 Euro an bereinigtem Nettoeinkommen. Zieht man den Selbstbehalt von 1600 Euro ab, bleiben 300 Euro. Hiervon wird 50 Prozent an Unterhalt gefordert. Der Sohn zahlt monatlich 150 Euro Unterhalt für seine pflegebedürftige Mutter.

Das geschützte Vermögen: Kinder haben grundsätzlich die Verpflichtung, ihr Vermögen zum Unterhalt einzusetzen. Doch es gibt das Schonvermögen, das davon ausgenommen ist. Das gilt zum Beispiel für das selbst genutzte Eigenheim und für das Vermögen, das nachweislich der Alterssicherung dient.

Infos: Auskunft und Broschüren gibt's beim Bezirk Oberbayern: www.bezirk-oberbayern.de © 089/21 010



Hermann Müller

Großhaderner Str. 19 81375 München Telefon (089) 740 141 - 10 Telefax (089) 740 141 - 15